

Vereinssatzung des JFV Aller-Weser e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Namen das Vereins lautet: JFV Aller-Weser e.V. und hat seinen Sitz in Dörverden.
Der Verein ist beim örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotene Sportart Fußball. Die Betreuung des Sportangebots erfolgt durch sportfachlich vor- und ausgebildete Übungsleiter/innen.
- b. Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen SV Hönisch von 1960 e.V., SV Wahnebergen von 1921 e.V., SV Vorwärts Hülsen e.V., TSV „Jahn“ Westen e.V. und dem TSV Dörverden von 1908 e.V. wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- c. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Anstellungsverträge zu schließen (z.B. Trainer, Übungsleiter).

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
 - (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
 - Sie ist für passive Fördermitglieder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
 - Sie ist für aktive Mitglieder zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - + wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - + wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - + wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - + wegen sonstiger schwerwiegender Verfehlung.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder – natürliche oder juristische Personen – erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung niedergelegt.

Zur weiteren Finanzierung des JFV Aller-Weser e.V. verpflichten sich die Stammvereine (siehe § 2 Buchstabe b.), entsprechend dem Kooperationsvertrag ergänzende Zuschüsse zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- die sportliche Leiterin/der sportliche Leiter
- Vorstand mit besonderen Aufgaben
- die Leiterinnen/ die Leiter Spielbetrieb
- der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins SV Hönisch von 1960 e.V.
- der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins SV Wahnebergen von 1921 e.V.
- der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins SV Vorwärts Hülsen e.V.
- der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins TSV Jahn" Westen e.V.
- der Vertreterin/dem Vertreter des Stammvereins TSV Dörverden von 1908 e.V.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - die sportliche Leiterin/der sportliche Leiter

Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sollen zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB der Stammvereine sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für sie ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung für jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB eine kürzere als die grundsätzlich zweijährige Amtsperiode bestimmen. Eine zwei Jahre überschreitende Periode ist hingegen unzulässig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, für das vorangegangene Jahr möglichst im ersten Quartal des Folgejahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans einschließlich der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Vorstände der Stammvereine sind zu informieren.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt.

- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- + Ort und Zeit der Versammlung
- + die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- + die Protokollführerin/der Protokollführer
- + die Zahl der erschienenen Mitglieder
- + die Tagesordnung
- + die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung-

(5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht (Aktivlegitimation) besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden (Passiv- oder Ämterlegitimation) können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen (Kassenprüfer) zur Kassenprüfung. Eine kürzere als die zweijährige Amtsperiode ist zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die einmalige Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist

zulässig, bevor eine mindestens zweijährige Auszeit („Cooling-Off-Periode“) einsetzt.

- (2) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensachverständigen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren und für die Abwicklung des JFV Aller-Weser e. V. verantwortlich.
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 - a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen auf die in § 2 Buchstabe b. aufgeführten Stammvereine.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 beschlossen.

Boris Althaus *U. Mohr*